

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 14/6250**

Gesetz zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/6250 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. In Artikel 3 wird im Einleitungssatz die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195, 198)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2010 (GBl. S. 398, 403)“ ersetzt.
2. In Artikel 12 wird im Einleitungssatz die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (GBl. S. ...)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422)“ ersetzt.
3. In Artikel 18 Nr. 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2010 (GBl. S. 355)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (GBl. S. 507)“ ersetzt.

22. 07. 2010

Der Berichterstatter:

Dr. Hans-Peter Wetzell

Der Vorsitzende:

Winfried Mack

Bericht

Der Ständige Ausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg –, Drucksache 14/6250, in seiner 43. Sitzung am 22. Juli 2010 beraten.

Allgemeine Aussprache

Der Vorsitzende ruft eingangs in Erinnerung, dass den Ausschussmitgliedern ein Schreiben des Justizministers vom 29. April 2010 mit einer Replik auf die Stellungnahme des Rechnungshofs vom 11. Februar 2010 zum Gesetzentwurf zugegangen sei (*vgl. Anlage*).

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU legt dar, der vorliegende Gesetzentwurf bereite ihm einigen Kummer. Denn damit werde beabsichtigt, eine staatliche Institution aufzulösen, die im ganzen Land höchstes Ansehen genieße, und stattdessen ein neues Konstrukt zu schaffen, welches mit dem, was seit über 150 Jahren unter dem Begriff „Notariat“ verstanden werde, nicht vergleichbar sei. Durch diesen Wechsel werde es eine Reihe von Verlierern geben. Zum einen werde es zu einem Verlust an Bürgernähe kommen, und zwar vor allem im ländlichen Raum, weil eine Privatisierung dort nicht so leicht umsetzbar sein werde wie in städtisch geprägten Landesteilen. Zum anderen werde, wie auch der Rechnungshof festgestellt habe, die Staatskasse ein Verlierer dieser Reform sein.

Er persönlich bezweifle, dass Baden-Württemberg vonseiten der Europäischen Union gezwungen sei, die derzeitige baden-württembergische Notariatsstruktur in Kürze aufzugeben, und sei sich in dieser Einschätzung mit mehreren Mitgliedern seiner Fraktion einig.

Dass es grundsätzlich Korrekturbedarf gebe, sehe er ein; denn derzeit gebe es in der baden-württembergischen Beurkundungsstruktur vier verschiedene Systeme, nämlich das württembergische Notariat, die Ratsschreiberei in Baden, das staatliche Notariat und das freiberufliche Notariat, und es sei seit Bestehen des Landes Baden-Württemberg nicht gelungen, in Baden-Württemberg zu einem einheitlichen System zu kommen. Er habe lange Zeit gehofft, dass es gelinge, eine Lösung zu finden, die die staatliche Institution Notariat mit allen positiven Begleiterscheinungen sowohl finanzieller Art für den Landeshaushalt als auch hinsichtlich des Vertrauens der Bevölkerung bewahre, und habe lange Zeit auf eine Lösung hingearbeitet. In vielen Diskussionen und letztlich auch Abstimmungen habe er jedoch leider einsehen müssen, dass eine solche Lösung offenbar nicht durchsetzbar sei.

Hinsichtlich des mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Reformkonzepts habe er große Bedenken und bezweifle auch, dass es sich auf Dauer als richtig erweisen werde, füge sich nach seinen erfolglosen Versuchen, eine Richtungsänderung herbeizuführen, jedoch nunmehr der Mehrheitsmeinung.

Gleichwohl hoffe er, dass sich möglichst viele der positiven Erwartungen, die an das Reformvorhaben geknüpft würden, letztlich erfüllt und die neuen Beurkundungssysteme von der Bevölkerung in gleicher Weise wie das derzeitige Notariatswesen akzeptiert würden. Er bedauere die Entwicklung außerordentlich, sehe jedoch keine Möglichkeit mehr, eine Richtungsänderung herbeizuführen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, er teile die Auffassung seines Vorredners hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und der Funktionsfähigkeit des derzeitigen Notariats- und Grundbuchwesens. An einer langfristig ange-

legten Reform, die durchaus auch ihre positiven Seiten habe, mit großzügigen Übergangsregelungen führe jedoch kein Weg vorbei, zumal der Druck seitens der europäischen Ebene, das Notariats- und Grundbuchwesen in Baden-Württemberg zu reformieren, nach seiner Einschätzung zunehmen werde und Baden-Württemberg mit der derzeitigen Struktur eine Sonderstellung unter den deutschen Bundesländern einnehme. Im Übrigen gingen auch die Verbände von einer Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg aus. Aus diesen Gründen trage seine Fraktion eine entsprechende Reform im Grunde mit.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung, von der auch die finanziellen Auswirkungen für das Land abhängen, gebe es jedoch Meinungsunterschiede. Denn die Reform führe zu ganz erheblichen Einnahmeverlusten für den Landeshaushalt; trotzdem enthalte der Gesetzentwurf hinsichtlich der Reform des Notariatswesens in Baden-Württemberg keine Aussagen zu den Kosten, was damit begründet werde, dass die Reform zum 1. Januar 2018 durch die bereits erfolgte Änderung des Bundesrechts vorgegeben sei. Er sei sich mit dem Rechnungshof jedoch darin einig, dass es zwingend geboten sei, im Gesetzentwurf auch die Kosten der Notariatsreform für das Land darzustellen. Dies sei im Übrigen umso mehr erforderlich, als sich die zu erwartenden Einnahmeverluste in einer Größenordnung von zig Millionen Euro bewegten.

Auch die in der Reaktion der Landesregierung auf das Ergebnis der Anhörung des Rechnungshofs enthaltene Aussage, aufgrund der bundesrechtlich bereits vorgegebenen Strukturreform zum 1. Januar 2018 verursache die ausführende Landesgesetzgebung keine über den im Vorblatt dargestellten Sonderaufwand hinausgehenden Kosten, werde von seiner Fraktion nicht hingenommen. Denn auch in der Übergangsphase werde eine Umstrukturierung notwendig; er erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass der Justizminister im Plenum mitgeteilt habe, die Strukturen der Amtsnotare im badischen und im württembergischen Rechtsgebiet würden durch die Bildung zweier Abteilungen einander angeglichen, was sicher Kosten verursachen werde; auch die Kompensation wegfallender Einnahmen für die Notare beispielsweise durch Zulagen verursache Kosten.

Er habe Verständnis für eine etwaige Befürchtung der Landesregierung, zu hohe Kosten könnten die Reform gefährden, erwarte jedoch eine klare Zusammenstellung der Gelder, die das Land durch die Notarreform verliere, und der entstehenden Kosten. Denn eine Entwicklung, wie sie bei der Privatisierung der Bewährungshilfe eingetreten sei, dass nämlich im Nachhinein viele Erwartungen enttäuscht worden seien, sollte beim in Rede stehenden Reformvorhaben vermieden werden. Hinsichtlich der Reform des Grundbuchwesens seien im Übrigen konkrete Zahlen zu den zu erwartenden Kosten dargelegt worden, soweit diese derzeit abgeschätzt werden könnten.

Derzeit habe seine Fraktion den Eindruck, mit Justizministerium und Rechnungshof begegneten sich zwei fremde Welten.

Aus Sicht seiner Fraktion seien auch hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Notariatsreform für das Land konkrete Aussagen erforderlich, zumal die Finanzsituation des Landes zu schmerzhaften Einschnitten zwingen und von seiner Fraktion selbst dann, wenn Verbesserungen beantragt würden, die vergleichsweise geringe Kosten für das Land verursachen würden, im Gegenzug Deckungsvorschläge verlangt würden. Genau dies erwarte seine Fraktion von der Landesregierung nunmehr hinsichtlich der Kosten der Notariatsreform.

Anschließend äußert er, die erwähnten zwei künftigen Abteilungen dienten u. a. dem Zweck, derzeitige Notare für den Fall, dass sie im Landesdienst verblie-

ben, auf ihre späteren Aufgaben gehobener Art vorzubereiten. Durch diese spätere Tätigkeit stünden diese jedoch nach Auffassung seiner Fraktion in einer natürlichen Konkurrenz zu den Rechtspflegern. Er habe der Stellungnahme des Justizministeriums zum Ergebnis der Anhörung zum Gesetzentwurf entnommen, dass die Landesregierung aus diesem Grund beabsichtige, die im Landesdienst verbleibenden Notare von den für Rechtspfleger geltenden Richtervorbehalten weitgehend zu befreien, damit sie eine ihrem Status und ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit versehen könnten. Er werfe die Frage auf, ob das Land eine solche Regelung überhaupt treffen könne oder ob nur die Einteilung in Befugnisse für Rechtspfleger mit und ohne Richtervorbehalt einerseits und Richtern andererseits möglich sei. Ihn interessiere, ob es in Zukunft einen Typ sui generis gebe.

Weiter erklärt er, die erwähnte Kompensation wegfallender Gebühren habe insbesondere für die Notare eine große Rolle gespielt. Im Zusammenhang mit dem Reformvorhaben seien auch schon verschiedentlich Äußerungen gefallen, um welche Beträge sich die Einkommen der Notare, die im Staatsdienst verblieben, verringerten. In diesem Zusammenhang interessiere ihn, ob die Landesregierung bereits konkrete Vorstellungen von einem künftig geltenden Gebührenmodell habe.

Die Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Standorte für die Grundbuchämter seien nach wie vor nicht ausgeräumt; er könne sich nicht vorstellen, inwieweit es angeblich eine Stärkung des ländlichen Raums bedeuten würde, wenn das Grundbuch von Stuttgart aufgeteilt und nach Böblingen und Waiblingen verlagert würde. Doch eine Stärkung des ländlichen Raums sei als eines der Ziele der in Rede stehenden Reform angegeben worden. Er sei nach wie vor der Auffassung, dass die Reform den ländlichen Raum tendenziell eher schwäche, statt ihn zu stärken.

Weiter bringt er vor, zur Zahl der künftigen Grundbucheinsichtsstellen habe der Justizminister bei verschiedenen Gelegenheiten unterschiedliche Angaben gemacht. Einmal seien knapp 500 Einsichtsstellen im Gespräch gewesen, ein anderes Mal knapp 1.000. Konsens bestehe offenbar darüber, dass Einsichtsstellen an den grundbuchführenden Amtsgerichten eingerichtet würden, dass jeder Notar eine Einsichtsstelle unterhalten könne und auch Gemeinden diese Möglichkeit bekämen, wobei die Regelungen im neuen § 35 a des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit zu beachten seien.

Dagegen hätten die Rechtspfleger jedoch eingewandt, dass dies auch mit einem gewissen Personalaufwand verbunden sei, und ihn interessiere, wie die Grundbucheinsichtsstellen konkret ausgestaltet seien und wie beabsichtigt sei, Bürgern, die eine solche Einsichtsstelle nutzen wollten, gegebenenfalls Beratung, Hilfe und Unterstützung zu geben; er erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass Grundbücher einschließlich Grundakten mitunter sehr komplex seien, sodass sich nicht jeder Bürger ohne fachliche Hilfe darin zurechtfinde.

Abschließend stellt er klar, bei aller Übereinstimmung hinsichtlich der Notwendigkeit einer Reform und hinsichtlich der Zielrichtung habe seine Fraktion so große Bedenken hinsichtlich der beabsichtigten konkreten Ausgestaltung, dass sie dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zustimmen werde. Erschwerend komme hinzu, dass es zu den finanziellen Auswirkungen für das Land noch große Unklarheiten gebe.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, in Baden-Württemberg gebe es derzeit einen „Flickenteppich von Notariaten“. Deshalb seien Überlegungen für eine Veränderung angebracht, zumal es in Bayern ein freiberufliches Notariat gebe, das nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch unter

Juristen höchste Anerkennung genieße. Auch von einer Benachteiligung des ländlichen Raums könne keine Rede sein; in Bayern seien auch im ländlichen Raum gute Notare tätig; einige davon seien ihm persönlich bekannt.

Weiter erklärte er, ihn überrasche die aufgekommene grundsätzliche Diskussion; denn im Grundsatz sei die Reform bereits beschlossen worden. Andererseits sei das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 28. Juni 2007 zu den Notariatsgebühren im badischen Landesteil nicht erwähnt worden, nach dem die badischen Notare, wenn sie Gesellschaftsverträge beurkundeten, keine Gebühren erheben dürften, weil es sich um Steuern handle. Er könne sich vorstellen, dass diese Rechtsprechung auch auf Beurkundungen durch württembergische Notare sowie auch auf Beurkundungen von Grundstückskaufverträgen anzuwenden sei. Er werfe die Frage auf, ob Baden-Württemberg gut beraten sei, abzuwarten, bis der Europäische Gerichtshof entsprechende Urteile, was eventuell notwendig machen würde, kurzfristig zu reagieren, oder ob es besser sei, rechtzeitig die Regelungen zu treffen, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf begehrt würden.

Einnahmeausfälle für das Land könnten im Übrigen nicht auf der Basis aktueller Zahlen abgeschätzt werden; vielmehr müsse bei deren Ermittlung auch berücksichtigt werden, dass die badischen Notare bereits derzeit einen Einnahmeausfall hätten, weil sie für einen Teil der Beurkundungen keine Gebühren mehr erheben dürften.

Ferner sei die Reform auch ein Beitrag zur Gleichbehandlung; denn derzeit erhalte ein badischer Richter, der Notar werde, eine Besoldung nach R 2 und zusätzlich Gebühreneinnahmen, sodass er gegenüber seinen Richterkollegen besser gestellt sei. In Einzelfällen habe sich das Einkommen auf diese Weise vervielfacht; auch dies spreche nach seiner Einschätzung für eine Reform.

Auch die württembergischen Notare sehe er nicht als Verlierer der Reform an; denn jeder von ihnen habe die Möglichkeit, ein freies Notariat zu übernehmen.

Er nehme die mit finanziellen Nachteilen für das Land begründete ablehnende Haltung des Rechnungshofs zur vorgesehenen Neuregelung zur Kenntnis, doch wenn die derzeitige Situation aufgrund von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs nicht beibehalten werden könne, müsse trotz Bedenken des Rechnungshofs eine Veränderung erfolgen. Er würde sich freuen, wenn der vorliegende Gesetzentwurf im Konsens verabschiedet würde; denn dabei handle es sich um ein Gesetz der Zukunft, das sich nach seiner Überzeugung als zweckmäßig erweisen werde.

Ein zweiter Abgeordneter der Fraktion der CDU teilt mit, auch er sei mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zufrieden. Gleichwohl werbe er für Optimismus hinsichtlich der Leistungsfähigkeit eines reformierten Notariatswesens. Denn er habe bereits erlebt, dass sich bayerische freie Notare hinsichtlich der Arbeitszeit als flexibler als württembergische Notare erwiesen hätten.

Weiter führt er aus, die Erwartungshaltung der Notare hinsichtlich einer Kompensation von Einnahmeausfällen sei durchaus hoch gewesen. Wenn jedoch alle im Staatsdienst verbleibenden Notare nach A 14 oder A 15 besoldet würden, würde angesichts der Eingruppierung von Volljuristen das gesamte Besoldungsgefüge durchbrochen. Er sehe auch nicht ein, einem Freiberufler mit Einnahmen in Höhe von vielleicht 400.000 € pro Jahr Beihilfe zu Krankheitskosten zu gewähren. Zu einem freien Beruf gehöre auch der Abschluss einer Krankenversicherung, die auch die seither über die Beihilfe abgedeckten Krankheitskosten abdecke. Er würde es als ideal ansehen, wenn es künftig statt 700 Notaren im Landesdienst rund 500 Freiberufler gäbe, und deshalb warne er davor, eine weitere Beschäftigung von Notaren als Beamte zu at-

traktiv zu machen. Ziel müsse sein, den Notaren einen Übergang in das freie Notariat schmackhaft zu machen. Er sei sich deshalb mit Abgeordneten seiner Fraktion einig, dass das Zulagenmodell eine sinnvolle Lösung sei, wenngleich die Zulagen fair ausgestaltet sein sollten.

Abschließend merkt er an, auch er halte Kostentransparenz für sinnvoll und notwendig, werbe jedoch um Verständnis, dass eine genaue Kostenabschätzung erst dann möglich sei, wenn feststehe, wie viele der derzeitigen Notare sich für einen Übergang in ein freies Notariat entschieden und wie viele eine Weiterbeschäftigung im Beamtenverhältnis bevorzugten.

Ein dritter Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt vor, er sei daran interessiert, dass die Grundbuchamtsreform und dabei insbesondere die Einrichtung der Einsichtsstellen reibungslos ablaufen und dass die Grundakten so gelagert würden, dass sie bei Bedarf schnell verfügbar seien. Das Landesarchiv sehe er persönlich hinsichtlich der Eignung für eine so umfangreiche Aufgabe nicht als erste Wahl an; denn es gehe um immerhin 84 km Akten. Deshalb rege er an, als Alternative prüfen zu lassen, welche Archivierungsmöglichkeiten die Industrie bereithalte, beispielsweise über Hochregallager.

Der Vorsitzende führt in seiner Eigenschaft als Abgeordneter aus, es sei kein Geheimnis, dass in der CDU-Fraktion lange über das in Rede stehende Reformvorhaben diskutiert und gerungen worden sei, und es sei auch kein Geheimnis, dass, wenn es im Land einen anderen Justizminister als den derzeitigen gäbe, niemand daran gedacht hätte, das System, das sich in Baden und insbesondere in Württemberg bewährt habe, zu ändern. Wenn jedoch in einer Koalition ein Beteiligter darauf bestehe, ein Vorhaben umzusetzen, und nicht bereit sei, nachzugeben, komme der Koalitionspartner zwangsläufig irgendwann in die Situation, entscheiden zu müssen, ob er sich „in die Zange nehmen“ lasse oder nicht.

Er halte den vorliegenden Gesetzentwurf für einen schlechten Gesetzentwurf und werde dies am Ende seiner Ausführungen mit Zitaten belegen. Weil die Abstimmung darüber trotz gravierender Auswirkungen keine Gewissensentscheidung sei, werde er jedoch nicht dagegen stimmen. Er werde sich vielmehr der Stimme enthalten.

Gerade im Hinblick auf die finanziellen Aspekte sei das Gesetz ungut. Denn damit gebe das Land mindestens 60 Millionen €, mit Tendenz Richtung 100 Millionen € jährlich, auf. Das Land verzichte laut Aussage des Finanzministeriums auf Einnahmen in Höhe von 132,5 Millionen € und schieße mindestens 60 Millionen € in den Wind. Dieser Betrag werde sich erhöhen, weil die verdeckten Kosten für die Grundbuchamtsreform hinzukämen, weswegen auch das Finanzministerium gegen die Reform gekämpft habe.

Er persönlich hätte für die immensen finanziellen Nachteile allenfalls dann Verständnis, wenn sich an anderer Stelle Vorteile einstellen würden; doch durch das in Rede stehende Reformvorhaben werde nichts besser, vieles aber schlechter, beispielsweise die Versorgung des ländlichen Raums. Derzeit gebe es 850 Notare im Landesdienst und Notarvertreter; hinzu kämen freiberufliche Notare und Anwaltsnotare. Als vor drei Jahren über das Reformvorhaben diskutiert worden sei, habe es noch geheißen, zu den bestehenden Notaren kämen 425 hinzu. Inzwischen sei von insgesamt 425 Notaren die Rede, weil es für die anderen angeblich keinen Bedarf gebe. Die Bevölkerung im ländlichen Raum werde sich beim Justizminister dafür bedanken, dass eine bewährte Dienstleistung aufgegeben werde und zusätzlich auf Gelder verzichtet werde, die der Staat bisher als Einnahmen erhalte.

Weiter erklärt er, er habe sich intensiv mit der Behauptung einer europarechtlichen Notwendigkeit des in Rede stehenden Reformvorhabens befasst und festgestellt, eine solche europarechtliche Notwendigkeit gebe es nicht. Die entsprechende Behauptung sei an den Haaren herbeigezogen; der Justizminister habe sie auch nie konkret belegen können. Mehrere CDU-Abgeordnete hätten sich bei der Europäischen Kommission danach erkundigt, ob das derzeitige baden-württembergische Notariatssystem beibehalten werden könne, und erfahren, europarechtlich würde dem nichts im Wege stehen.

Sodann trägt er vor, ein wesentlicher Beweggrund für die Verwaltungsreform in Baden-Württemberg sei die beabsichtigte Bündelung aller Dienstleistungen an einer Stelle gewesen. Diese Bündelung sei zumindest im württembergischen Landesteil seit 1826 in hervorragender Form gegeben, und im badischen Landesteil sei die Situation ähnlich; Aufgaben von Vormundschaftsgericht, Nachlassgericht, Grundbuchamt und Beurkundungsstelle seien gewissermaßen beim Notar gebündelt. Doch in Zukunft müssten beispielsweise bei einem komplizierten Erbfall zahlreiche Stellen aufgesucht werden. Er habe kein Verständnis dafür, dass die derzeitige bürgerfreundliche Struktur, die die politisch gewollte Bündelfunktion in hervorragender Weise umsetze, nicht beibehalten werde, sondern aus reiner Privatisierungsideologie aufgehoben werde. Er halte den eingeschlagenen Weg für völlig falsch, und er bedauere die fehlende Einsichtsfähigkeit im Justizministerium.

Mit dieser Auffassung stehe er im Übrigen nicht allein. Der erste Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, Reinhold Maier, der der FDP/DVP angehört habe, habe einmal erklärt, die Landesregierungen hätten sich vor und nach dem Zusammenschluss zum Land Baden-Württemberg für das Amtsnotariat ausgesprochen, und zwar „nicht weil wir das Alte, sondern weil wir das Gute erhalten wollen“.

Der spätere Generalbundesanwalt Rebmann habe, als er noch Ministerialdirektor im Justizministerium gewesen sei, erklärt: „Die Einführung des reinen Anwaltsnotariats oder auch des reinen freiberuflichen Nur-Notariats für das ganze Land, die nur der Bundesgesetzgeber anordnen könnte, würde alle Vorteile aufgeben, die das südwestdeutsche Amtsnotariat mit seiner Kombination von Beurkundungs- und Gerichtszuständigkeit sowie mit seiner dezentralen Organisation und der damit verbundenen Garantie einer ortsnahen notariellen Versorgung der Bevölkerung bietet. Schon aus diesem Grund wird sich justizpolitisch und allgemeinpolitisch eine solche Lösung verbieten, ganz abgesehen davon, dass sie für die Überführung der bisherigen Amtsnotare in freiberufliche Notariatsformen kaum oder jedenfalls nur in vielen Jahrzehnten lösbare Übergangsprobleme mit sich brächte.“ In diesem Zusammenhang sei im Übrigen zu dem Argument, die Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg erfolge deshalb, weil der Bundesgesetzgeber es gefordert habe, anzumerken, dass der Ausgangspunkt eine entsprechende Bundesratsinitiative des Landes Baden-Württemberg gewesen sei, der sich der Bund nicht habe verschließen können. Trotzdem sei die Reform kropfnötig.

Der damalige Justizminister Dr. Carlo Schmid SPD habe sich bei den Verhandlungen des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rats, als es darum gegangen sei, das Grundgesetz zu konzipieren und dem Amtsnotariat in Württemberg einen entsprechenden Schutz zu garantieren, folgendermaßen geäußert: „Für uns in Württemberg ist der Bezirksnotar nicht nur ein Element der Gerichtsverfassung, sondern, fast möge ich sagen, einer der tragenden Pfeiler unserer ungeschriebenen Staatsverfassung. Es würde für Württemberg-Baden einem revolutionären Akt gleichkommen, wenn man den Bezirksnotar abschaffen würde. Denn das ist nicht nur der Mann, der Erklärungen beurkundet und das Grundbuch erledigt, sondern auch weithin der weltliche Seelsorger der Gemeinden.“

Erich Ganzenmüller CDU, der frühere Präsident des Landtags von Baden-Württemberg, habe schließlich einmal erklärt: „Hierbei kommt dem württembergischen Amtsnotar sicherlich zustatten, dass er aufgrund seiner Aufgabensstellung gleichsam die helfende Seite der Staatsgewalt repräsentiert. In der heutigen Diskussion um die Bürokratie lohnt es sich, nach den Gründen zu fragen, warum eine bestimmte Beamtengruppe nicht der allgemeinen Bürokratiekritik unterliegt.“ Er habe die Verbindung des Amtes eines Notars mit den Aufgaben eines Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Vormundschafts-, Nachlass- und Grundbuchwesens angesprochen und habe zum Thema dezentraler Organisation erklärt: „Zumindest außerhalb der großen Ballungszentren unseres Landes hat der Notar sein Ohr durchaus noch am Mund des Volkes.“ Am Schluss habe er erklärt, dass gerade die benachteiligte Bevölkerung den Notar in Baden und in Württemberg brauche.

Ein Vertreter des Rechnungshofs legt dar, der Rechnungshof begleite das in Rede stehende Reformvorhaben bereits seit Ende der Neunzigerjahre. Die politische Entscheidung hierfür sei zwischenzeitlich in der Tat gefallen. Dem Rechnungshof, dessen Stellungnahme den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt worden sei, gehe es lediglich um finanzielle Aspekte. Der geäußerte Eindruck, mit Justizministerium und Rechnungshof begegneten sich zwei verschiedene Welten, treffe so pauschal nicht zu; vielmehr seien beide Behörden in sehr vielen Bereichen einer Meinung und arbeiteten gemeinsam daran, Verbesserungen herbeizuführen. Eventuelle Meinungsverschiedenheiten bezögen sich vielmehr auf ganz konkrete Bereiche.

Der Rechnungshof sei im konkreten Fall nach wie vor der Meinung, dass die finanziellen Auswirkungen des Reformvorhabens aus Gründen der Kostentransparenz konkret benannt werden sollten. Diese Auffassung vertrete im Übrigen auch das Finanzministerium, zumal die zu erwartenden Einnahmeverluste durchaus berechnet werden könnten. Gerade weil das Vorhaben politisch gewollt sei, sollten die finanziellen Auswirkungen offengelegt werden.

Die Kommunen im badischen Rechtsgebiet seien gesetzlich verpflichtet, die Grundbücher zu digitalisieren; bisher sei jedoch nur ein Teil der Kommunen dieser Verpflichtung nachgekommen. Der Rechnungshof vertrete die Auffassung, dass den Kommunen, die sich dieser Aufgabe gestellt hätten, kein Nachteil erwachsen sollte. Sie sollten für eine Weiterführung der Digitalisierung Geld bekommen, damit ihnen keine zusätzlichen Kosten entstünden, während die Kommunen, die bisher nicht tätig geworden seien, sodass das Land auf seine Kosten aktiv werden müsse, eine Verringerung der Umlage in Kauf nehmen müssten. Dabei handle es sich um ein Volumen in Höhe von insgesamt 10,5 Millionen €.

Hinsichtlich der Notargebühren sei es nicht so, dass die Notare künftig weniger Einnahmen hätten. Vielmehr erhalte das Land einen geringeren Gebührenanteil, aber die Notare verdienten zum Teil massiv dazu. Hinsichtlich des Anteils, der dem Land verlorengelasse, sollte aus Sicht des Rechnungshofs eine Justierung im Gesamtumfang von 7,2 Millionen € in den Jahren 2010 bis 2017 erfolgen. Hierfür wäre eine pauschale Umlage zugunsten des Landes, die den Gebührenanteil verringere, sinnvoll; sie würde es erlauben, dass ein fleißiger Notar auch entsprechend viel Geld verdienen könne.

Abschließend bringt er vor, der Rechnungshof habe auch dafür plädiert, dass auf keinen Fall eine Nachzahlung infolge einer Änderung der Gebührenanteile für die badischen Amtsnotare für die Zeit ab 2002 stattfinden sollte. Ferner sollte die Änderung der Gebührenanteile der Amtsnotare, die der Rechnungshof in seinem Schreiben vom 11. Februar 2010 erwähnt habe, möglichst bald und weit vor 2018 erfolgen; denn mit jedem Jahr des Abwartens gehe dem Land der entsprechende Jahresanteil verloren.

Der Justizminister führt aus, das in Rede stehende Reformvorhaben sei von jeher hoch umstritten. Seines Erachtens würden die kritischen Argumente jedoch überbewertet; denn Bayern, mit dem sich Baden-Württemberg immer wieder vergleiche, habe das freie Notariat schlechthin und habe damit gute Erfahrungen gemacht. Für Befürchtungen, gerade im ländlichen Raum würde die Situation schlechter, sehe er keine Veranlassung.

Er räume ein, man könne unterschiedlicher Auffassung darüber sein, wie die EU verfahren würde, wenn die derzeitige Reform nicht erfolgen würde. Tatsache sei jedoch, dass in das derzeitige System eine Bresche nach der anderen geschlagen worden sei, sodass nicht davon auszugehen sei, dass die baden-württembergische Notariatsstruktur ohne Reform auf Dauer akzeptiert würde, zumal der EU jeder Kläger hochwillkommen gewesen sei. Seit die Reform auf dem Weg sei, habe es verständlicherweise keine Klagen mehr gegeben.

Eine ähnliche Situation gebe es hinsichtlich der Sicherungsverwahrung, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Strafe angesehen werde. Auch an dieser Rechtsprechung werde Baden-Württemberg mit Sicherheit nichts ändern können.

Er bleibe bei seiner Auffassung, dass die Notargebühr immer mehr als Steuer betrachtet worden wäre; dieser Weg, der aus EU-Sicht plausibel sei, wäre sicher weiter beschritten worden, sodass das derzeitige System Stück für Stück zerstört worden wäre.

Die finanziellen Auswirkungen der Reform seien seitens des Justizministeriums bereits mehrfach dargestellt worden, zuletzt im Zusammenhang mit der Änderung des Bundesrechts. Das Ministerium könne sie ein weiteres Mal darstellen; sie würden jedoch immer umstritten bleiben, weil die einen davon ausgingen, dass es dem Land Baden-Württemberg noch hundert Jahre lang möglich sei, ein Notariat zu betreiben und damit Geld zu scheffeln, und andere davon ausgingen, dass das derzeitige System aufgrund fortwährender Angriffe immer stärker zerstört werde. Je nachdem, welche Alternative für wahrscheinlicher gehalten werde, variere der Betrag der finanziellen Auswirkungen der Reform.

Zu pokern und darauf zu hoffen, dass das derzeitige System möglichst lange Bestand habe, wäre aus seiner Sicht zu gefährlich und ihm als verantwortlichem Minister zu wenig.

Das Landesarchiv bitte er nicht zu unterschätzen. Er erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass Lothar Späth Beamte, die nicht zufriedenstellend gearbeitet hätten, immer habe ins Archiv schicken wollen, was wiederum die im Landesarchiv Tätigen dazu veranlasst habe, sich dagegen zu wehren und darauf hinzuweisen, dass sie eine hochqualifizierte Arbeit leisteten. Gleichwohl habe er im Zusammenhang mit der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs auch prüfen lassen, ob für die Archivierung der Grundakten auch die Zusammenarbeit mit einem privaten Partner infrage käme. Das Ergebnis sei gewesen, dass eine externe Firma nicht infrage komme; vielmehr müsse dies die Verwaltung selbst oder ein Partner innerhalb der Landesverwaltung erledigen. Mit der Landesarchivverwaltung sei ein leistungsfähiger Partner gefunden worden.

Auch die Vorschläge des Rechnungshofs seien vom Justizministerium geprüft worden. Doch wäre der Vorschlag, den Gemeinden pro digitalisiertem Grundbuch 6 € zu zahlen, gleichzeitig jedoch über den Finanzausgleich wieder Geld abzuschöpfen, aus seiner Sicht kontraproduktiv, sodass das Justizministerium ihn nicht aufgegriffen habe.

Weiter führt er aus, Bezirksnotare behielten aufgrund einer bundesgesetzlichen Regelung auch bei einem Wechsel bestimmte Privilegien, beispielsweise jenes, vom Richtervorbehalt in einem weiter gehenden Umfang ausgenommen zu sein als die Rechtspfleger.

Die Notargebühren seien bundeseinheitlich geregelt. Hinsichtlich der Einsichtsstellen sei genau das geregelt worden, was gefordert worden sei, dass nämlich bestimmte personelle Voraussetzungen erfüllt sein müssten. Dazu zähle, dass die Gemeinden, die Einsichtsstellen einrichten sollten, auch geeignetes Personal bereitstellen müssten.

Der dritte Abgeordnete der Fraktion der CDU bringt vor, er bitte seine Ausführungen nicht so zu verstehen, dass er das Landesarchiv nicht für geeignet hielte. Doch müssten angeforderte Grundakten in großer Zahl und möglichst schnell bereitgestellt werden, sodass die Frage erlaubt sein müsse, ob die Lagerhaltungssysteme eines Landesarchivs auf so große Datenmengen ausgelegt seien. Optimal erschiene ihm eine Partnerschaft zwischen dem Landesarchiv und einem privaten Anbieter, und er bitte darum, zu prüfen, ob es bereits entsprechende Modelle gebe, die sich bewährt hätten.

Der Justizminister betont, das Landesarchiv habe mit exakt den Datenmengen, die mit den Grundakten zu bewältigen seien, Erfahrungen und sei möglicherweise die einzige Stelle mit einschlägigen Erfahrungen. Im Übrigen seien die Vorbereitungsarbeiten bereits weit gediehen; hinsichtlich der Standortfrage zeichne sich bereits eine Lösung ab, und die Personalfrage sei bereits gelöst. Eine bessere Lösung könne er sich nicht vorstellen; ein privater Dritter könnte aus seiner Sicht keine Verbesserung bewirken.

Der dritte Abgeordnete der Fraktion der CDU erbittet einen entsprechenden Bericht.

Einzelberatung

Der Vorsitzende schlägt vor, folgende Beschlussempfehlung an das Plenum zu verabschieden:

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/6250 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

- 1. In Artikel 3 wird im Einleitungssatz die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195, 198)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2010 (GBl. S. 398, 403)“ ersetzt.*
- 2. In Artikel 12 wird im Einleitungssatz die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (GBl. S. ...)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422)“ ersetzt.*
- 3. In Artikel 18 Nr. 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2010 (GBl. S. 355)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (GBl. S. 507)“ ersetzt.*

Dazu weist er darauf hin, dass die Fundstellenangaben in den Einleitungssätzen von Artikel 2 und 4 sowie die Fundstellenangabe in Artikel 18 Nr. 3

weiterhin offen gelassen würden, da die dort zitierten Gesetze bzw. die dort zitierte Verordnung jeweils durch Artikel 1, 3 bzw. 8 des vorliegenden Gesetzentwurfs geändert würden. Das Ausfertigungs- und Verkündungsorgan werde vom Plenum ermächtigt, die fehlenden Fundstellenangaben in den Einleitungssätzen von Artikel 2 und 4 sowie die fehlende Fundstellenangabe in Artikel 18 Nr. 3 vor der Verkündung zu ergänzen. Dabei handle es sich lediglich um Formalien, um sicherzustellen, dass alle Gesetze bzw. Verordnungen, die bereits mindestens einmal geändert worden seien, die Fundstelle für die letzte Änderung enthielten.

Der zweite Abgeordnete der Fraktion der CDU bittet darum, den Fraktionen künftig rechtzeitig eine Information zukommen zu lassen, wenn beabsichtigt sei, Gesetzentwürfe in geänderter Fassung zur Abstimmung zu stellen. Er sehe sich außerstande, allein auf der Grundlage des mündlichen Vortrags des Ausschussvorsitzenden die Tragweite der Änderungen zu überblicken.

Ein vierter Abgeordneter der Fraktion der CDU bittet um eine Bestätigung, dass es sich nicht um substantielle Änderungen handle.

Der Vorsitzende antwortet, die Änderungen seien aus rein formalen Gründen erforderlich.

Der Ausschuss stimmt der vom Ausschussvorsitzenden mündlich vorgetragenen Beschlussempfehlung mit 8 : 3 Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen zu.

27. 07. 2010

Dr. Wetzel



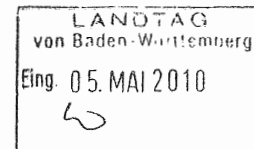
Baden-Württemberg

DER JUSTIZMINISTER


Anlage

Justizministerium Baden-Württemberg • Postfach 103461 • 70029 Stuttgart

Anschriften laut Verteiler



29. April 2010

-  Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg
hier: Stellungnahme des Rechnungshofes

Anlage
Stellungnahme des Rechnungshofes vom 11. Februar 2010

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Herren Fraktionsvorsitzende,

am 20. April 2010 hat der Ministerrat den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens und die Einbringung desselben in den Landtag beschlossen. Im Rahmen der durch mein Haus durchgeführten Anhörung hatte der Rechnungshof darum gebeten, seine Stellungnahme vom 11. Februar 2010 dem Landtag zuzuleiten. Anliegend möchte ich Ihnen daher die genannte Stellungnahme des Rechnungshofes übersenden, zugleich aber darauf hinweisen, dass die darin enthaltenen Aussagen - wie in der Begründung zu dem Gesetzentwurf bereits dargelegt - nicht der Auffassung der Landesregierung entsprechen.

Soweit der Rechnungshof die unterbliebene Darstellung der Kosten der Notariatsreform bemängelt, sei nochmals auf die Darstellung in der Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen (S. 75 f.), wonach die Strukturreform nunmehr bundesrechtlich vorgegeben ist und die landesrechtliche Umset-

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de
www.justiz.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn: Schlossplatz S-Bahn: Stadtmitte

- 2 -

zung keine darüber hinausgehenden Kosten verursacht. Nach Abstimmung mit dem Finanzministerium macht der Entwurf daher zu den Kosten der Notariatsreform keine Angaben mehr. Sofern der Rechnungshof ferner anregt, die jährlichen Zuwendungen an badische Gemeinden für deren personellen Aufwand im Zusammenhang mit dem Betrieb der Grundbuchämter angesichts der durch die Grundbuchamtsreform künftig zu erwartenden Ersparnisse zu kürzen, dürfte dies die auch vom Rechnungshof als notwendig erkannte Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung an der Erstdatenerfassung kaum fördern (s.a. S. 47 ff. des Gesetzentwurfs), zumal der Rechnungshof bereits ab 2011 Kürzungen anregt, sich Ersparnisse aber erst später einstellen werden. Die seitens des Rechnungshofes schließlich angeregte Änderung des notariellen Gebührenanteilsrechts bleibt einem eigenen Gesetzesvorhaben vorbehalten, im Rahmen dessen sowohl der neuesten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes als auch der Neufassung der Gesellschaftssteuerrechtslinie Rechnung zu tragen sein wird (vgl. S. 75 des Gesetzentwurfs); die seitens des Rechnungshofes favorisierte pauschale Kürzung des den Notaren zustehenden Gebührenanteils um 25% überzeugt angesichts des ausdifferenzierten Gebührenanteilssystems und des stark variierenden Gebührenaufkommens nicht, da sie insbesondere solche Notare über Gebühr belasten würde, die ihr Gebührenaufkommen nicht nennenswert aus gesellschaftsrechtlichen Beurkundungen generieren.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ulrich Goll MdL

- 3 -

Verteilerliste:

Landtag von Baden-Württemberg
Haus des Landtags
Konrad Adenauer Straße 3
70173 Stuttgart

CDU-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg
Haus der Abgeordneten
Konrad-Adenauer-Straße 12
70173 Stuttgart

SPD-Landtagsfraktion Baden-Württemberg
Konrad-Adenauer-Straße 12
70173 Stuttgart

Bündnis 90/Die Grünen
im Landtag von Baden-Württemberg
Konrad-Adenauer-Straße 12
70173 Stuttgart

FDP/DVP-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg
Konrad-Adenauer-Straße 12
70173 Stuttgart

**RECHNUNGSHOF
BADEN-WÜRTTEMBERG
Stabelstraße 12, 76133 Karlsruhe**

**Internet: poststelle@rh.bwl.de
Telefon (07 21) 9 26-31 04 • Telefax (07 21) 9 26-21 73**

Justizministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 61
70029 Stuttgart

Karlsruhe, 11.02.2010
Durchwahl: (0721) 926-2301
Name: Herr Beismann
Aktenzeichen: II-0500Q01000-0901.10
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

Staatsministerium
Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Str. 15
70184 Stuttgart

Finanzministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg

Schreiben des Rechnungshofs vom 14.07.2009, Az.: II-0500Q01000-0901.8

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof nimmt zu dem vom Ministerrat zur Anhörung frei gegebenen Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg wie folgt Stellung:

1. Notariatsreform

Der Rechnungshof hat sich seit seiner Beratenden Äußerung vom Mai 2000 wiederholt gegen eine Aufgabe des Amtsnotariats ausgesprochen, weil damit erhebliche Einnah-

- 2 -

meverluste für das Land verbunden sind. In seiner Beratenden Äußerung vom Oktober 2006 hat er darauf hingewiesen, dass die Grundbuchämter gerade im badischen Rechtsgebiet unabhängig von einer Notariatsreform konzentriert werden können. Das Amtsnotariat müsste auch aus europarechtlichen Gründen nicht zwingend aufgegeben werden.

Zu den Kosten der Notariatsreform wird in Abschnitt D des Vorblatts zum Gesetzentwurf ausgeführt, das Gesetz verursache keine Kosten, da die Reform zum 01.01.2018 durch die bereits erfolgte Änderung des Bundesrechts vorgegeben sei.

Die Änderung der Bundesnotarordnung 2009 wurde von der Landesregierung Baden-Württemberg initiiert. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die landesgesetzlichen Voraussetzungen für die Notariatsreform geschaffen werden. Für den Rechnungshof ist es zwingend geboten, dass in diesem Gesetzentwurf die Kosten der Notariatsreform für das Land dargestellt werden. Das Finanzministerium hat zuletzt in seinem Schreiben vom 17.07.2009 die strukturelle Nettobelastung der Notariatsreform für den Landeshaushalt ab 2018 auf 60,8 Mio. Euro pro Jahr beziffert. Danach fallen Einnahmen von 132,5 Mio. Euro weg. Ausgaben von 71,7 Mio. Euro können im Gegenzug eingespart werden.

Das Justizministerium hat in einer Pressemitteilung vom 27.01.2010 ausgeführt, die Notariatsreform würde sich unter Berücksichtigung der Grundbuchamtsreform bei Land und Kommunen kostenneutral auswirken. Der Rechnungshof hält es für nicht sachgerecht, Kosten der Notariatsreform und der unabhängig davon realisierbaren Grundbuchamtsreform zu vermischen. Die Einsparungen der Grundbuchamtsreform entstehen weit überwiegend bei den Kommunen im badischen Rechtsgebiet. Die Einnahmeverluste der Notariatsreform trägt das Land.

2. Grundbuchamtsreform

Der Gesetzentwurf greift den vom Rechnungshof bereits im Jahr 2000 unterbreiteten und im Jahr 2006 wiederholten Vorschlag auf, die Erstdatenerfassung der Kommunen im badischen Rechtsgebiet durch finanzielle Anreize zu forcieren. Nunmehr sollen den Kommunen sechs Euro je elektronisch erfasstem Grundbuchblatt gewährt werden. Die Entschädigung soll nicht nur für noch zu digitalisierende Bestände, sondern auch für bereits digitalisierte Grundbücher gezahlt werden.

Die Kommunen im badischen Rechtsgebiet verwalten 1,74 Mio. Grundbücher, von denen sie 600.000 bereits elektronisch erfasst haben. Nach Angaben des Justizministeri-

- 3 -

ums wollen die Kommunen 300.000 Grundbücher zusätzlich erfassen. Bei dieser Relation würden dem Land für jedes zusätzlich erfasste Grundbuch Kosten von 18 Euro entstehen.

Der Rechnungshof hält gesetzliche Leistungsanreize für die Kommunen im badischen Rechtsgebiet für überfällig. Die finanzielle Ausgestaltung sollte jedoch überdacht werden:

Die Kommunen im badischen Rechtsgebiet sind ihrer gesetzlichen Verpflichtung, die Grundbücher elektronisch zu erfassen, bislang nur unzureichend nachgekommen. Sie sparen durch die Grundbuchamtsreform jährlich Kosten von überschlägig 30 Mio. Euro. Der Rechnungshof hält es für sachgerecht, den Kommunen im badischen Rechtsgebiet die Kosten der Erstdatenerfassung ihrer Grundbücher anzulasten. Bei Ansatz von sechs Euro je Grundbuch ergeben sich einmalige Erfassungskosten von 10,5 Mio. Euro.

Die badischen Kommunen erhalten nach § 21 Landesjustizkostengesetz (LJKG) eine jährliche Entschädigung von 13 Mio. Euro für ihre personellen Aufwendungen zugunsten der Grundbuchämter. Der Rechnungshof schlägt vor, als Ausgleich für den Erfassungsaufwand die Entschädigung an die badischen Kommunen in den Jahren 2011 bis 2017 um jeweils 1,5 Mio. Euro zu reduzieren.

3. Gebührenanteile der Amtsnotare

Der Gesetzentwurf enthält keine Änderung der Gebührenanteile der Amtsnotare, obwohl das LJKG nach einer EuGH-Entscheidung aus 2007 erneut zu ändern ist.

Das Land hatte die Gebührenanteile der Amtsnotare im LJKG 2006 als Reaktion auf die EuGH-Rechtsprechung aus 2002 geändert. Der Gesetzentwurf zur LJKG-Reform 2006 sah vor, im Laufe des Jahres 2007 anhand detaillierten Zahlenmaterials die Angemessenheit der Gebührenanteile zu überprüfen. Sollte die Überprüfung erhebliche Abweichungen gegenüber der Prognose ergeben, wollte das Justizministerium eine Anpassung vorschlagen.

Nachdem das Justizministerium die Entwicklung der Gebührenanteile nicht untersucht hatte, hat der Rechnungshof 2009 eine Prüfung mit folgendem Ergebnis vorgenommen:

Die durchschnittlichen Gebührenanteile der badischen Amtsnotare haben sich durch die LJKG-Änderung 2006 von 27.000 Euro auf 50.000 Euro je Jahr erhöht. Die zehn höchsten Gebührenanteile lagen 2008 im Durchschnitt bei fast 140.000 Euro je Jahr. Das Ge-

- 4 -

samteinkommen der badischen Amtsnotare (Besoldung und Gebührenanteile) übersteigt im Durchschnitt die Besoldung der höchsten Ämter in der Justiz Baden-Württembergs. Im württembergischen Rechtsgebiet erhöhten sich die laufenden Gebührenanteile durch das LJKG 2006 geringfügig von durchschnittlich 28.000 Euro auf 30.000 Euro je Jahr. Die Amtsnotare erhielten Gebührenanteile für den Übergangszeitraum 2002 bis 2005 nachgezahlt. Ein badischer Amtsnotar erzielte dadurch 2006 Gebührenanteile von 830.000 Euro.

Der Rechnungshof hält die von den Amtsnotaren im badischen Rechtsgebiet erzielten Gebührenanteile für nicht vertretbar. Nachdem das LJKG wegen der EuGH-Entscheidung von 2007 ohnehin geändert werden muss, schlägt der Rechnungshof folgende Ergänzung des Gesetzentwurfs vor:

Im badischen Rechtsgebiet sollten die Gebührenanteile der Amtsnotare an allen sonstigen - nicht vom Europarecht berührten - Geschäften um 25 % gekürzt werden. Die Einnahmen des Landes könnten 2010 bis 2017 um 7,2 Mio. Euro erhöht werden. Die badischen Amtsnotare hätten im Durchschnitt jährlich 6.000 Euro niedrigere Gebührenanteile. Der Rechnungshof steht auch alternativen Modellen offen gegenüber, die zumindest dasselbe fiskalische Ergebnis erreichen. Die vom Justizministerium ursprünglich erwogene weitere Nachzahlung von Gebührenanteilen an die Amtsnotare ab 2002 im Volumen von 3,7 Mio. Euro sollte unterbleiben.

Der Rechnungshof bittet, seine Empfehlungen im Gesetzentwurf zu berücksichtigen und diese Stellungnahme dem im Landtag einzubringenden Gesetzentwurf als Anlage beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Max Munding

gez. Dr. Martin Willke